

Institutionelles Schutzkonzept

für die Edith-Stein-Schulstiftung des Bistums Magdeburg

und die Katholischen Schulen in ihrer Trägerschaft

Präambel

Jeder Mensch als ein von Gott geliebtes Geschöpf ist in seiner unantastbaren Würde und Einzigartigkeit zu achten. Die Haltung von Respekt und Wertschätzung ist die Grundlage aller unserer Begegnungen und Beziehungen in der Edith-Stein-Schulstiftung und ihren Schulen. Alle Menschen sollen vor jeglicher Form von körperlicher und seelischer Gewalt und vor der Verletzung ihrer sexuellen Selbstbestimmtheit geschützt werden.

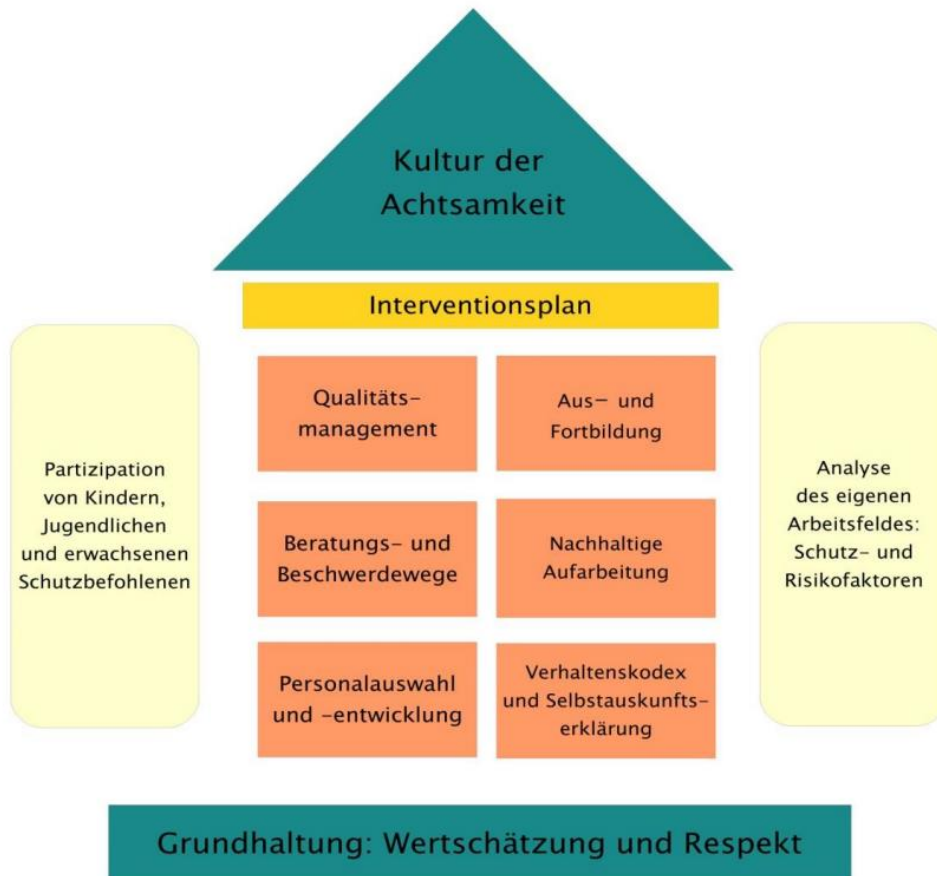
Kinder und Jugendliche unserer Schulen sollen erfahren, dass sie in ihrer Einmaligkeit angenommen und gefördert werden. Die Unversehrtheit der menschlichen Würde ergibt sich aus der Gottesebenbildlichkeit jedes einzelnen Menschen wie auch aus der Überzeugung, dass dies die unumstößliche Voraussetzung für die Entwicklung der Kinder zu selbständigen und eigenverantwortlichen Menschen ist. Eine Kultur des gegenseitigen Respekts und Angenommenseins in einer angemessenen Nähe und Distanz sind für unsere Schulen konstitutiv.

Sichere und geschützte Räume sind eine wichtige Voraussetzung für unser pädagogisches Handeln und die Prävention von sexualisierter Gewalt daher ein wesentlicher Baustein unserer pädagogischen Arbeit. Ein System, in dem viele Menschen in unterschiedlichen Rollen und Funktionen und mit verschiedenen Bedürfnissen und Ansprüchen miteinander unterwegs sind, braucht Strukturen und Prozesse, die diese Haltung und die Kultur stützen und fördern.

Gemäß der Rahmenordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz - gültig ab 01.01.2020, der Handreichung zur Rahmenordnung Prävention vom 21.06.2021 sowie den Ausführungsbestimmungen zur Rahmenordnung Prävention - gültig ab 01.01.2022, hat die Edith-Stein-Schulstiftung als kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts ein Institutionelles Schutzkonzept erstellt.

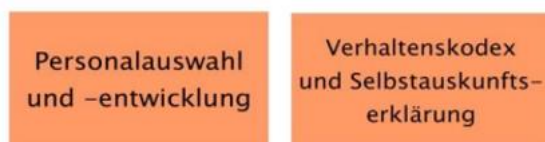
Das Schutzkonzept hilft, institutionellen Risikofaktoren wirksam zu begegnen. Es stellt einen ganzheitlichen Ansatz dar, der auf dem Fundament des christlichen Menschenbildes von Wertschätzung, Respekt und einer Kultur der Achtsamkeit die gebündelten Anstrengungen aller Akteure für die Prävention von sexualisierter Gewalt in Beziehung zueinander bringt. Die einzelnen Maßnahmen stehen somit nicht isoliert, sondern in einem wirkungsvollen Gesamtzusammenhang, die in der nachfolgenden Grafik zusammengefasst sind:

Institutionelles **Schutz**konzept



Quelle: Bistum Dresden-Meißen, 2022, Institutionelles Schutzkonzept, S. 3

Unser Schutzkonzept beinhaltet die institutionelle Prävention und den Umgang mit Verdachtsfällen von strafbaren sexualbezogenen Handlungen, sexuellen Übergriffen und Grenzverletzungen durch Lehrkräfte und weitere Personengruppen im schulischen Kontext gegenüber Schülerinnen und Schülern und weiteren Schutzbefohlenen.



1. Persönliche Eignung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Der Vorstand thematisiert die Prävention gegen sexualisierte Gewalt in Vorstellungsgesprächen und weiteren Personalgesprächen. Er verweist auf das stiftungseigene Fortbildungskonzept sowie die Fortbildungsangebote des Bistums.

Personen, die wegen strafbaren sexualbezogenen Handlungen nach dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches (StGB) oder nach §§ 121-125, 132, 142, 144, 146, 148, 149 oder 150 StGB-DDR rechtskräftig verurteilt worden sind, werden nicht eingestellt oder eingesetzt.

2. Erweitertes Führungszeugnis und gemeinsame Schutzklärung

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Edith-Stein-Schulstiftung mit einem Anstellungsverhältnis legen bei der Einstellung und nachfolgend spätestens alle fünf Jahre ein **erweitertes polizeiliches Führungszeugnis** vor. Dieses wird in der Personalakte vermerkt. Zusätzlich geben sie bei der Einstellung eine **gemeinsame Erklärung zum Schutz vor sexualisierter Gewalt (Anlage 1)** ab, mit der sie das Schutzkonzept der Schulstiftung und jeweiligen Schule anerkennen.

Alle Dokumente sind im Intranet oder auf der Homepage der Edith-Stein-Schulstiftung bzw. der Schule abrufbar. **Verantwortlich ist der Vorstand.**

In den katholischen Schulen arbeiten weitere Personengruppen, die mit Schülerinnen und Schülern in Kontakt kommen oder kommen können. Je nach Status (*Anlage 4*) legen diese ebenfalls spätestens alle fünf Jahre ein erweitertes **polizeiliches Führungszeugnis** vor und geben eine gesonderte **Schutzklärung für externe Personen in den Schulen der Edith-Stein-Schulstiftung (Anlage 5)** ab. **Verantwortlich ist die Schulleitung.**



3. Beschwerdewege

Schülerinnen und Schüler befinden sich in der Schule in einem besonderen Abhängigkeitsverhältnis. Sie sind nicht oder nur bedingt in der Lage, selbst für ihren Schutz zu sorgen. Daher sind sie auf die Hilfe von Erwachsenen angewiesen. Schülerinnen und Schüler, ggf. auch die Erziehungsberechtigten, können sich an jede Person in der Schule wenden, der sie ihr Vertrauen schenken. Insbesondere sind hier Klassenlehrerinnen, Klassenlehrer, Vertrauenslehrerinnen, Vertrauenslehrer, Schulseelsorgerinnen und Schulseelsorger sowie Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter zu nennen. Weitere Ansprechpersonen benennt die Schule und gibt sie in geeigneter Form bekannt.

Hilfe und Unterstützung geben:

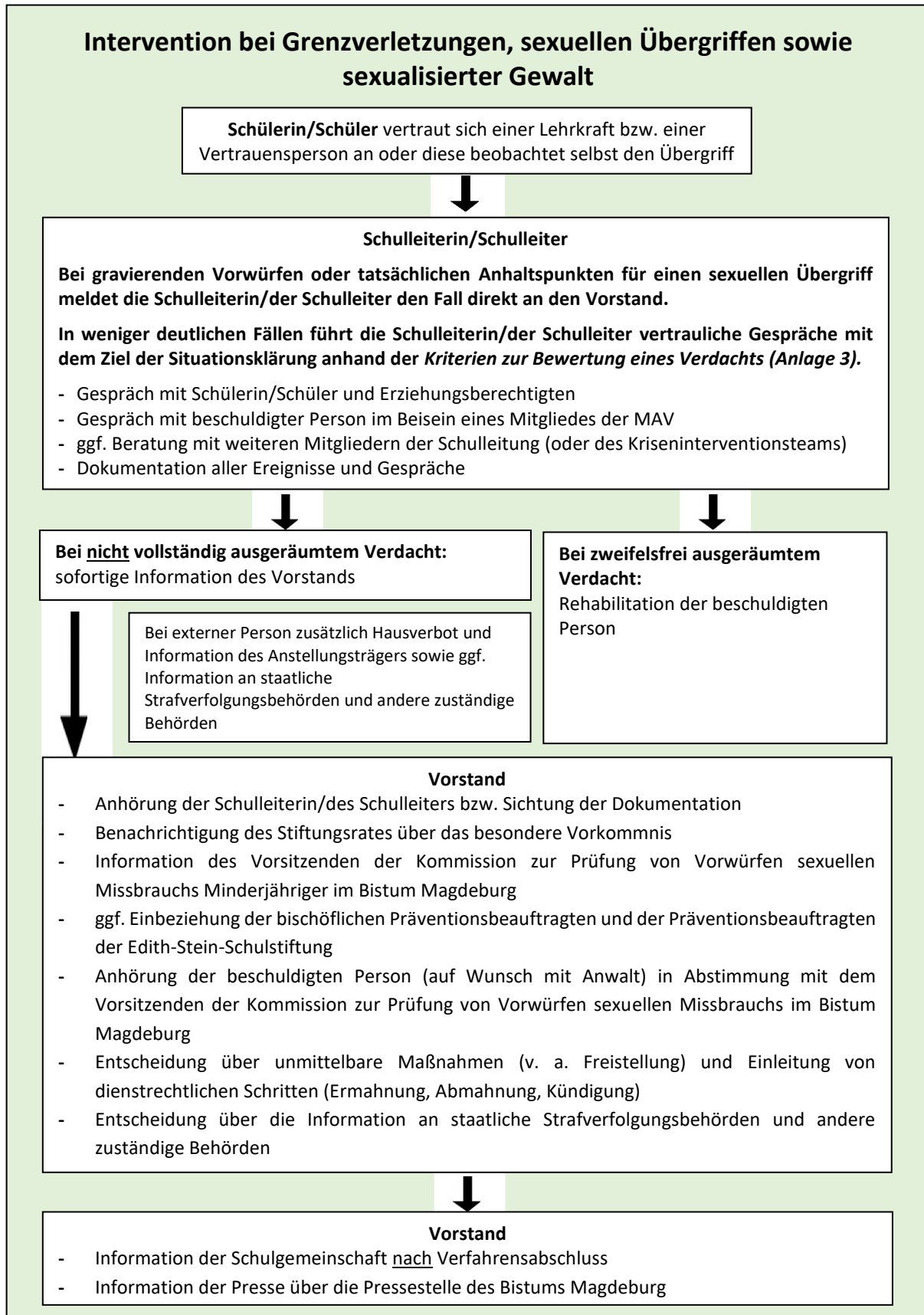
- die **Präventionsbeauftragte der Edith-Stein-Schulstiftung**
Stephanie Nikolić-Rose, Rabestr. 19, 06844 Dessau-Roßlau,
Tel.: 0340/2208533, E-Mail: stephanie.rose@ess-liborius.de
- die **Präventionsbeauftragte des Bistums Magdeburg**
Lydia Schmitt, Max-Josef-Metzger-Str. 1, 39104 Magdeburg,
Tel.: 0391/5961189, E-Mail: lydia.schmitt@bistum-magdeburg.de
- der **Diözesanbeauftragte für Verdachtsfälle sexuellen Missbrauchs**
Dr. Nikolaus Särchen, Klinik Bosse, Hans-Lufft-Str. 5, 06886 Lutherstadt Wittenberg,
Tel.: 03491/476330, Fax.: 03491/476222331, E-Mail: n.saerchen@alexianer.de

Nachhaltige Aufarbeitung erfolgt durch die Aufarbeitungskommission des Bistums.

Weitere Informationen und Ansprechpersonen sind auf der **Homepage des Bistums** zu finden:

- <https://www.bistum-magdeburg.de/spiritualitaet-seelsorge/verdachtsfaelle-praevention-und-aufarbeitung> (abgerufen am 27.01.2025)

Das folgende Schaubild zeigt den verbindlichen Weg einer Beschwerde bei Verdachtsfällen von strafbaren sexualbezogenen Handlungen, sexuellen Übergriffen und Grenzverletzungen. Weitergehende Hinweise und Erklärungen finden sich in *Anlage 3*.



Qualitäts-
management

Aus- und
Fortbildung

4. Qualitätsmanagement, Aus- und Fortbildung

Mit folgenden Maßnahmen sichert die Edith-Stein-Schulstiftung verbindlich die Qualität der Präventionsarbeit:

- Berufung einer *Präventionsbeauftragten* der Edith-Stein-Schulstiftung
- das Thema Prävention wird vom Vorstand in Personalgesprächen thematisiert; beginnend mit dem Einstellungsgespräch und der Übergabe der Broschüre „Augen auf: hinsehen & schützen“
- bei Neueinstellung: Teilnahme am „E-Learning Modul: Wissen, Erkennen, Handeln – Prävention gegen sexualisierte Gewalt des Bistums Magdeburg“ mit Zertifikat und Teilnahme am anschließend stattfindenden zentralen, dreistündigen Präsenzseminar unter der Leitung der Präventionsbeauftragten
- durch Statusgespräche - im Rhythmus von zwei Jahren - zum Stand der Präventionsarbeit an den Schulen unter Beteiligung der Präventionsbeauftragten, Schulleitungen und Mitarbeitervertretungen der jeweiligen Schulen
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind verpflichtet, sich spätestens alle fünf Jahre zum Thema *Prävention sexualisierter Gewalt* fortzubilden (vgl. Fortbildungskonzept der ESS)
- das Institutionelle Schutzkonzept der Edith-Stein-Schulstiftung wird in Abstimmung mit dem Vorstand und der Präventionsbeauftragten der Stiftung beständig aktualisiert und bietet die Grundlage für die standortbezogenen Schutzkonzepte der jeweiligen Schulen
- externe Projektpartner werden über die Existenz und den Inhalt des Institutionellen Schutzkonzeptes informiert und zur Zusammenarbeit aufgefordert, so dass Sensibilisierung und Auseinandersetzung mit dem Thema sexualisierte Gewalt stattfinden
- Mitgliedschaft in der *AG Prävention des Bistums Magdeburg*
- Regelmäßige Evaluierung und Revision des Institutionellen Schutzkonzeptes

5. Maßnahmen zur Stärkung von Minderjährigen

Maßnahmen zur grundsätzlichen Stärkung von Minderjährigen finden sich in den jeweiligen Schutzkonzepten und Schulprogrammen der einzelnen Schulen.

Analyse
des eigenen
Arbeitsfeldes:
Schutz- und
Risikofaktoren

6. Verhaltenskodex und schulische Risikoanalyse

Für den grenzachtenden Umgang im schulischen Kontext gilt der **Allgemeine Verhaltenskodex der Edith-Stein-Schulstiftung** für alle Tätigen sowie der **Verhaltenskodex der jeweiligen Schule** verbindlich (*Anlage 2*).

Die Risikoanalyse ist ein Instrument, um sich über Gefahrenpotentiale und Gelegenheitsstrukturen in der eigenen Schule bewusst zu werden - sie sichert den Praxisbezug des Schutzkonzeptes. Die Offenlegung von möglichen Risiken und potenziellen Fehlerquellen bieten die Grundlage proaktiver Formen der Prävention. Aus diesen Gründen erstellt jede Schule standortbezogen eine Risikoanalyse, die alle zwei Jahre im Rahmen der Statusgespräche zwischen der Schulleitung, der Mitarbeitervertretung und der Präventionsbeauftragten überprüft wird. Verantwortlich für die Vorbereitung ist die Schulleitung. Die *Anlage 7* dient der inhaltlichen Orientierung und der Auflistung der zu beantwortenden Fragestellungen.

7. Anlagen

Anlage 1: Gemeinsame Erklärung zum Schutz vor sexualisierter Gewalt

Anlage 2: Allgemeiner Verhaltenskodex der Edith-Stein-Schulstiftung

Anlage 3: Intervention bei Grenzüberschreitungen bzw. bei sexualisierter Gewalt

Anlage 4: Nachweispflichten

Anlage 5: Schutzerklärung für externe Personen in den Schulen der Edith-Stein-Schulstiftung

Anlage 6: Erklärung zur Anerkennung der Präventionsordnung für Kooperationspartner oder andere Dienstleister

Anlage 7: Orientierungsfragen zur Erstellung der schulischen Risikoanalyse

Anlage 8: Allgemeine Regelungen zum Verhalten auf mehrtägigen Klassen- und Schulfahrten

8. Inkrafttreten

Das aktualisierte Schutzkonzept der Edith-Stein-Schulstiftung tritt zum 01.04.2025 in Kraft. Eine Überprüfung sowie Evaluierung finden spätestens im Schuljahr 2027/28 statt.

Magdeburg, 01.04.2025



Steffen Lipowski
Pädagogischer Vorstand



Anlage 1:

Gemeinsame Erklärung zum Schutz vor sexualisierter Gewalt (Beschäftigte der ESS)

Das Bistum Magdeburg sowie seine beruflichen und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter übernehmen in vielfacher Weise Verantwortung für die ihnen anvertrauten Kinder, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen. Im Geiste des Evangeliums wollen sie ihnen einen sicheren Lern- und Lebensraum bieten, in dem die menschliche und geistige Entwicklung gefördert, die Würde und Integrität geachtet und eine Kultur der Achtsamkeit gelebt wird. Sie treten entschieden dafür ein, Kinder, Jugendliche und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene vor sexualisierter Gewalt zu schützen.

Dies wird durch die Unterzeichnung dieser **Gemeinsamen Schutzklärung** bekräftigt.

Edith-Stein-Schulstiftung des Bistums Magdeburg (ESS)

1. Wir fördern ein Klima der Offenheit, Transparenz und eine vertrauensvolle Zusammenarbeit aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
2. Wir setzen die in der „Rahmenordnung zur Prävention von sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ genannten Maßnahmen zum Schutz von Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen konsequent um.
3. Insbesondere beschäftigen wir nur Mitarbeitende und beauftragen nur Ehrenamtliche, die sich zu einem respektvollen Umgang und zum Schutz der ihnen anvertrauten Menschen vor sexualisierter Gewalt verpflichten. Wir sensibilisieren und qualifizieren unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich Prävention von sexualisierter Gewalt. Wir geben unseren beschäftigten und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern das jeweils aktuelle Institutionelle Schutzkonzept zur Kenntnis, das auch den Verhaltenskodex beinhaltet. Wir bieten unseren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Ansprechpersonen, sowie Beteiligungs- und Reflexionsmöglichkeiten, damit sie ihre Arbeit verantwortlich bewältigen können.

Mitarbeiterin/Mitarbeiter:

.....
.....

1. Ich achte Persönlichkeit und Würde von Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen. Meine Arbeit mit ihnen und innerhalb des Teams ist von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen geprägt.
2. Ich schütze die mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen bzw. schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen vor sexualisierter Gewalt.
3. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Schamgrenzen der Mitarbeitenden und mir anvertrauten Menschen. Mit meinen eigenen Grenzen gehe ich verantwortungsvoll um.
4. Ich habe die Übersicht meines Trägers zum Verfahren bei Grenzüberschreitungen und Verdachtsfällen erhalten und bin mir meiner Meldepflicht bei Hinweisen auf sexuelle Übergriffe oder Straftaten bewusst. Hilfe und Unterstützung bei den beauftragten Ansprechpersonen werde ich bei Bedarf in Anspruch nehmen.
5. Ich nehme an den vorgesehenen Schulungen im Rahmen der Präventionsmaßnahmen teil.



4. Wir nehmen jeden Verdacht auf sexuelle Übergriffe und sexuellen Missbrauch ernst und handeln unverzüglich und konsequent entsprechend der Ordnung zum Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener.

6. Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt nach § 72a Abs. 1 SGB VIII rechtskräftig verurteilt worden bin oder ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist. Sollte ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet werden, verpflichte ich mich, dies meiner Dienstgeberin bzw. der Leitung meines Trägers/Verbandes unverzüglich mitzuteilen.

7. Ich erkenne den Verhaltenskodex der ESS an und richte mein Verhalten danach aus.

8. Ich weiß, dass ich bei Bedarf Hilfe und Unterstützung bekomme bei der

Präventionsbeauftragten der Edith-Stein-Schulstiftung,
Stephanie Nikolić-Rose,
Rabestr. 19, 06844 Dessau-Roßlau,
E-Mail: stephanie.rose@ess-liborius.de und der

Präventionsbeauftragten des Bistums Magdeburg,
Lydia Schmitt,
Max-Josef-Metzger Str. 1,
39104 Magdeburg, Tel.: 0391/5961189,
E-Mail: lydia.schmitt@bistum-magdeburg.de.

9. Ich kenne das Institutionelle Schutzkonzept der Edith-Stein-Schulstiftung sowie das meiner Schule und habe diese verstanden.

.....
Datum, Unterschrift
Vorstand

.....
Datum, Unterschrift
Mitarbeiterin/Mitarbeiter



Anlage 2:

Allgemeiner Verhaltenskodex der Edith-Stein-Schulstiftung

Der Verhaltenskodex dient allen an den Schulen der Edith-Stein-Schulstiftung Tätigen als verbindlicher Orientierungsrahmen für den grenzachtenden Umgang miteinander. Er formuliert bindende Regelungen für Situationen, die für sexualisierte Gewalt leicht ausgenutzt werden könnten. Alle an der Schule Tätigen tragen gemeinsam die Verantwortung für eine sichere Lernumgebung, eine wertschätzende Arbeitsatmosphäre und ein respektvolles Miteinander. In der pädagogischen Arbeit ist Vertrauen eine wichtige Grundvoraussetzung.

Die ESS bietet Lebensräume, in denen Menschen ihre Persönlichkeit, ihre religiösen und sozialen Kompetenzen und Begabungen entfalten können. Diese Lebensräume sollen geschützte Orte sein, an denen sie angenommen und sicher sind. Die Verantwortung für den Schutz vor jeglicher Form von Gewalt, insbesondere sexualisierter Gewalt, liegt bei den haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, den ehrenamtlich Tätigen, den Praktikantinnen und Praktikanten sowie Referendarinnen und Referendaren. Die haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die ehrenamtlich Tätigen verpflichten sich zu folgendem Verhalten:

1. Meine Arbeit mit den mir anvertrauten Kindern und Jugendlichen ist geprägt von Wertschätzung und Vertrauen. Ich unterstütze die Mädchen und Jungen in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen, glaubens- und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten. Ich achte ihre Rechte und ihre Würde. Ich stärke sie, für ihr Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit wirksam einzutreten.
2. Ich gehe verantwortungsbewusst und achtsam mit Nähe und Distanz um. Ich setze bewusst eigene Grenzen und respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der mir Anvertrauten.
3. Mir ist meine besondere Vorbild-, Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber den mir anvertrauten Schutzbefohlenen bewusst. Ich handle nachvollziehbar und ehrlich. Beziehungen, für die auch ich Verantwortung trage, gestalte ich transparent und nutze keine Abhängigkeiten aus.
4. Ich bemühe mich, jede Form persönlicher Grenzverletzung bewusst wahrzunehmen und die notwendigen und angemessenen Maßnahmen zum Schutz der jungen Menschen einzuleiten. Ich toleriere weder diskriminierendes, gewalttätiges noch grenzüberschreitendes sexualisiertes Verhalten in Wort oder Tat. Ich beziehe dagegen aktiv Stellung. Nehme ich Grenzverletzungen wahr, bin ich gewillt und verpflichtet, die notwendigen und angemessenen Maßnahmen zum Schutz der Betroffenen einzuleiten. Ich höre zu, wenn mir anvertraute Schutzbefohlene mir verständlich machen möchten, dass ihnen durch weitere Menschen seelische, sexualisierte und körperliche Gewalt angetan wird. Ich bin mir bewusst, dass seelische, sexualisierte und körperliche Gewalt nicht nur von männlichen Tätern, sondern auch von weiblichen Täterinnen verübt wird und dass nicht nur Mädchen, sondern auch Jungen zu Opfern werden können.

5. Ich informiere mich über die verbindlichen Verfahrenswege und Ansprechpersonen im Institutionellen Schutzkonzept der ESS und hole mir bei Bedarf Beratung und Unterstützung.

6. Ich setze mich in meiner persönlichen Entwicklung mit den Fragen der Prävention aktiv auseinander. Angebote und Fortbildungen hierzu nehme ich wahr. Ich bin bereit, meine persönliche Eignung und meine innere Haltung zu dieser Thematik kontinuierlich zu reflektieren und mich auf diese Weise weiterzuentwickeln. Die mir in diesem Zusammenhang angebotenen Hilfestellungen nehme ich an.

7. Ich bin mir bewusst, dass jegliche Form von sexualisierter Gewalt gegenüber Schutzbefohlenen disziplinarische, arbeitsrechtliche und gegebenenfalls strafrechtliche Folgen hat.

Dieser Verhaltenskodex ist an den Schulen der Edith-Stein-Schulstiftung verbindlich. Auf der Basis dessen präzisiert und verschriftlicht jede Schule das angepasste individuelle Verhalten der Beschäftigten schulform- und standortspezifisch in einem eigenen Verhaltenskodex.

.....
Datum, Unterschrift
Mitarbeiterin/Mitarbeiter

Anlage 3:

Intervention bei Grenzüberschreitungen bzw. bei sexualisierter Gewalt ***Hinweise zum Schaubild***

1. Eine Lehrkraft erfährt von Grenzüberschreitungen bzw. von sexualisierter Gewalt durch eine Schülerin bzw. einen Schüler, eine andere Lehrkraft oder eine externe Person, die in der Schule tätig ist

Wenn eine Lehrkraft oder Vertrauensperson von Grenzüberschreitungen oder sexualisierter Gewalt durch eine andere Lehrkraft oder eine weitere in der Schule arbeitende Person erfährt, ist sie verpflichtet, unverzüglich die Schulleitung zu informieren. Das gilt ausdrücklich auch für mögliche Verdachtsfälle. Sollte diese in der Angelegenheit nicht tätig werden, wendet sich die Lehrkraft an den Vorstand und teilt dies der Schulleitung mit.

Richtet sich der Verdacht direkt gegen die Schulleitung, so wendet sich die Lehrkraft unmittelbar und ausschließlich an den Vorstand. Siehe auch „Schulleitung und präventives Vorbildverhalten“. Weiterhin sind alle Mitarbeitenden verpflichtet, die zuständige Person der Leitungsebene zu melden, wenn sie über die Einleitung oder über eine erfolgte Verurteilung im dienstlichen Kontext einer beschäftigten Person Kenntnis erlangen.

Hinweise für die Lehrkraft

- *Diese für die beobachtende bzw. angesprochene Lehrkraft belastende Situation erfordert ein Höchstmaß an professionellem Handeln. Zunächst ist sie Vertrauensperson für die Schülerin bzw. den Schüler, die/der sich ihr anvertraut. Sie kann im weiteren Prozess unterstützend zur Seite stehen. Vorhandene kollegiale Beziehungen erschweren den Umgang mit dem/der Verdächtigen. Täter und Täterinnen arbeiten mit besonderen Strategien (u. a. „Grooming“), die Wahrnehmungen durch Dritte erschweren.*
- *Die Lehrkraft lässt die Schülerin bzw. den Schüler im Gespräch, in dem diese/dieser sich ihr anvertraut, frei sprechen. Sie hört genau zu und ist empathisch. Die Lehrkraft macht keine Versprechungen, insbesondere nicht die des Stillschweigens. Sie informiert über ihr weiteres Vorgehen (Schulleitungsinformation). Sie kann die Vermittlung zu internen und externen Beratungsstellen anbieten.*
- *Die beobachtende bzw. ins Vertrauen gezogene Lehrkraft spricht in keinem Fall mit der beschuldigten Person.*
- *Verantwortungsvolles Handeln im Sinne des Kindeswohls¹ verlangt im Verdachtsfall die umgehende Information der Schulleitung.*
- *Verantwortungsvolles Handeln mit Blick auf die Schutzwürdigkeit der beschuldigten Person im Falle einer unberechtigten Verdächtigung verlangt gleichfalls die umgehende Information der Schulleitung.*
- *Sexualisierte Gewalt hat keinen Platz an der Schule. Während Grenzverletzungen und auch Übergriffe in der Regel wahrnehmbar sind, sind Straftaten zumeist nicht beobachtbar.*

¹ Vgl.: Kultusministerkonferenz (Hrsg.): Handlungsempfehlungen, insbesondere Abs. 11

Aussagen von Schülerinnen und Schülern müssen ernst genommen werden, damit sie nicht zu Opfern werden bzw. Opfer bleiben.

- *Die beobachtende bzw. begleitende Lehrkraft dokumentiert von Beginn an präzise, was sie hört und sieht.*

2. Die Schulleiterin/der Schulleiter erfährt von einer Grenzüberschreitung bzw. von sexualisierter Gewalt, begangen durch Schülerinnen oder Schüler, durch eine Kollegin oder einen Kollegen oder eine externe Person, die in der Schule tätig ist

Bei gravierenden Vorwürfen oder eindeutigen Anhaltspunkten informiert die Schulleiterin/der Schulleiter sofort den Vorstand und führt keine eigenständigen Gespräche mit der beschuldigten Person.

In **keinem** Fall wird ein Gespräch geführt, bei dem die betroffene Schülerin/der betroffene Schüler und die beschuldigte Person zusammentreffen.

Alle Gespräche werden sofort im Anschluss schriftlich dokumentiert.

Bei allen zu führenden Gesprächen entscheidet die Schulleiterin/der Schulleiter im Vorfeld, ob schuleigene Personen ins Vertrauen zu ziehen sind (stellvertretende Schulleitung, Klassenleitungen, Schulsozialarbeiterin/Schulsozialarbeiter, ...).

In weniger deutlichen Fällen bestimmt die Schulleiterin/der Schulleiter über die an den Gesprächen zu beteiligenden Personen.

Hinweise für ein Gespräch, in dem eine Lehrkraft (oder weitere Vertrauensperson) die Schulleiterin/den Schulleiter über den Verdacht oder eine faktische Grenzüberschreitung bzw. sexualisierte Gewalt informiert:

- *Die Schulleiterin/der Schulleiter hat eine Fürsorgepflicht gegenüber der informierenden Lehrkraft und drückt diese aus. Zugleich gilt für sie/ihn ein Neutralitätsgebot, denn sie/er hat auch eine Fürsorgepflicht gegenüber der beschuldigten Person.*
- *Sie/er dokumentiert alle Informationen und fragt nach möglichen Zeugen.*
- *Sie/er unterstützt die informierende Lehrkraft in ihrer Rolle als Vertrauensperson der betroffenen Schülerin/des betroffenen Schülers. Dazu gehört insbesondere die Prüfung über das Vermitteln von Hilfe durch interne oder externe Beratungsstellen.*
- *Sie/er weist die informierende Lehrkraft auf ihre Verschwiegenheitspflicht nach außen hin.*

Hinweise für ein Gespräch zwischen der Schulleiterin/dem Schulleiter und der betroffenen Schülerin/dem betroffenen Schüler:

- *Die Schulleiterin/der Schulleiter spricht in Anwesenheit der informierenden Lehrkraft (Vertrauensperson) mit der Schülerin/dem Schüler. Sind mehrere Personen betroffen, werden die Gespräche einzeln nacheinander geführt.*
- *Erziehungsberechtigte sind in jedem Fall zu informieren und zu dem Gespräch zu bitten.*
- *Die weitere Unterstützung der Schülerin/des Schülers durch die informierende Lehrkraft (Vertrauensperson) wird erneut zugesagt und ggf. werden erste Bedarfe eruiert.*
- *Kann in dem Gespräch der Verdacht gegen die beschuldigte Person nicht zweifelsfrei ausgeräumt werden, wird der betroffenen Schülerin/dem betroffenen Schüler und den*

Erziehungsberechtigten mitgeteilt, dass der Vorstand (bzw. bei externen Personen zusätzlich der jeweilige Anstellungsträger) in Kenntnis gesetzt wird.

Hinweise für ein Gespräch zwischen Schulleiterin/Schulleiter und beschuldigter Person

- *An dem Gespräch nimmt eine weitere Vertrauensperson der Schulleiterin/des Schulleiters, i. d. R. ein weiteres Schulleitungsmitglied teil.*
- *Die beschuldigte Person kann eine Person ihres Vertrauens zu dem Gespräch hinzuziehen, auf Wunsch auch einen Rechtsbeistand. Hierauf ist die Person vor der Anhörung hinzuweisen. Insbesondere ist die Beteiligung der MAV nach § 26 Abs. 3a, Satz 1 MAVO und die Anfertigung eines Gesprächsprotokolls zu gewährleisten. Die beschuldigte Person hat das Recht, eine Gegendarstellung abzugeben, die dem Protokoll beizufügen ist und erhält eine Kopie vom Protokollführenden.*
- *Das Neutralitätsgebot und die Fürsorgepflicht gegenüber der beschuldigten Person ist zu beachten. Es besteht bis zum Erweis des Gegenteils die Unschuldsvermutung.*
- *Die/Der Beschuldigte wird über alle bisherigen Gespräche und Maßnahmen informiert.*
- *Die/Der Beschuldigte wird angewiesen, mit der betroffenen Schülerin/dem betroffenen Schüler nicht über die Vorwürfe zu kommunizieren und sich jeglicher Form der direkten oder indirekten Einflussnahme zu enthalten.*
- *In gravierenden Fällen ist eine unterrichtliche Trennung von Schülerinnen und Schülern bzw. von Schülerin/Schüler und Lehrkraft sofort durchzuführen.*
- *Liegen tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht sexualisierter Gewalt an Schutzbefohlenen vor, ist der Dienstgeber berechtigt, die Mitarbeiterin/den Mitarbeiter unter Fortzahlung seines Entgelts vom Dienst freizustellen, bis der Sachverhalt aufgeklärt ist.*
- *Wird der Verdacht in dem Gespräch nicht vollständig ausgeräumt, so ist umgehend der Vorstand zu informieren.*

3. Schulleitung und präventives Vorbildverhalten

Schulleitungen kommt eine besondere Aufgabe zu, indem sie für die Einhaltung und Umsetzung des Schutzkonzeptes in ihrem Bereich verantwortlich sind. Ein komplexes, präventives Vorbildverhalten ist deshalb vorauszusetzen. Sie sind sowohl dafür verantwortlich, dass die Inhalte von Präventionsmaßnahmen und -fortbildungen umgesetzt werden und es nicht zu Verstößen kommt, als auch dafür, dass von ihnen eine Vorbildwirkung in der Schule ausgeht. Diese Vorbildwirkung betrifft das eigene körperliche Auftreten, Kommentare und Wertungen, jedoch auch die Achtsamkeit in Bezug auf die Wahrung der Privat- und Intimsphäre der ihnen anvertrauten Schülerinnen und Schüler sowie Lehrerinnen und Lehrer.

Richtet sich ein Verdacht dennoch direkt gegen die Schulleitung, so wendet sich die meldende Person unmittelbar und ausschließlich an den Vorstand. In diesem Fall ist die weitere Vorgehensweise wie folgt:

Anhörung der meldenden Person

- Dokumentation der Schilderungen bzw. der Vorwürfe
- Der Vorstand meldet das „besondere Vorkommnis“ dem Stiftungsrat und leitet, wenn erforderlich, umgehend dienst- oder arbeitsrechtliche Maßnahmen ein
- Gespräch mit der beschuldigten Person der Schulleitung

- Austausch und Beratung zu den Vorwürfen
(Beratungsgremium: Vorstände, Stiftungsrat, Präventionsbeauftragte der ESS, Präventionsbeauftragte des Bistums Magdeburg, Diözesanbeauftragter für Verdachtsfälle sexuellen Missbrauchs, bei Bedarf weitere Personen)
- Bewertung der Situation durch Vorstand und Stiftungsrat, Festlegung weiterer Maßnahmen
- Einleitung von dienst- oder arbeitsrechtlichen Maßnahmen, wenn erforderlich
- Information des Kollegiums, der Schulöffentlichkeit und weiteren Öffentlichkeit

4. Kriterien für die Bewertung eines Verdachts

Kriterien zur Bewertung eines Verdachts²		
Verdacht ausgeräumt	Verdacht nicht zweifelsfrei ausgeräumt	Verdacht bestätigt
<ul style="list-style-type: none"> - die Schülerin/der Schüler nimmt die Beschuldigung zurück und erklärt – auch für seine Vertrauensperson plausibel – den Grund der Falschbeschuldigung - mehrere voneinander unabhängige und nicht unter Druck gesetzte oder beeinflusste Zeugen belegen schlüssig und glaubhaft, dass die Schilderung der Schülerin/des Schülers nicht stimmen kann 	<ul style="list-style-type: none"> - immer, wenn Aussage gegen Aussage steht - Schülerin/Schüler nimmt Beschuldigungen zurück, aber Zeugenaussagen bestätigen die ursprüngliche Version - es gibt Hinweise, dass die Schülerin/der Schüler unter Druck gesetzt wurde - wenn es Widersprüche in der Darstellung der beschuldigten Person gibt <p style="text-align: center;">Die Tatsache, dass eine Schülerin/ ein Schüler Anschuldigungen zurücknimmt, bedeutet nicht zwangsläufig, dass nichts vorgefallen ist.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Aussagen von Schülerin/vom Schüler und von erwachsenen Zeugen sind schlüssig und glaubhaft - Bestätigung durch (teilweises) Einräumen der Vorwürfe von Seiten der beschuldigten Person <p style="text-align: center;">Die Tatsache, dass die beschuldigte Person Handlungen abstreitet, bedeutet nicht zwangsläufig, dass sie diese nicht begangen hat.</p>

5. Opferschutz

Die besondere Aufmerksamkeit gilt dem Opferschutz. Die betroffene Person darf darauf vertrauen, dass sich die Schule bzw. die Schulträgerin des Vorfalls annimmt, Ruhe bewahrt und nicht überstürzt handelt. Betroffenen von sexualisierter Gewalt wird versichert, dass es sich um ein Verbrechen und nicht um ein zufälliges Unglück handelt. An einem solchen Unrecht trägt das Opfer keinerlei Mitschuld. Dem Opfer wird empathisch Wertschätzung und Anerkennung für den Mut gezollt, den es gekostet hat, sich anzuvertrauen. Es werden Bedingungen geschaffen, die das

² U. Müller/ Ch. Spoden: ... und wenn es ein Kollege ist?, S. 16f.

Sprechen erleichtern und Zuhören ermöglichen. Zum Opferschutz gehört es auch, keine unhaltbaren Versprechen oder Zusagen zu geben. Sämtliche Maßnahmen werden transparent miteinander besprochen und dokumentiert. Wenn die Einbindung von Fachleuten Unterstützung verspricht, werden diese hinzugezogen.

6. Hinweise für die Situation in der Schule

Bei einer Grenzverletzung und mehr noch bei dem Verdacht von sexualisierter Gewalt entsteht in einer Schulgemeinschaft eine erhebliche Unruhe, die zumeist sehr stark emotional aufgeladen ist und häufig zu Polarisierungen führt. Einige Beteiligte sind von Amts wegen zur Verschwiegenheit verpflichtet. Alle anderen direkt oder indirekt Beteiligten sind aufgefordert, sich ihrer Verantwortung hinsichtlich der Weitergabe von Informationen oder Gerüchten bewusst zu sein. Unter Wahrung der Datenschutzbestimmungen und insbesondere in laufenden Verfahren hat die Schulleiterin/der Schulleiter nur sehr begrenzte Möglichkeiten, die Schulgemeinschaft zu informieren.

Unter Berücksichtigung der Datenschutzbestimmungen dürfen bei einer Information der verschiedenen Personengruppen in der Schule keine Details des Verfahrens weitergegeben und vor allem keine Namen genannt werden.

Formulierungsvorschlag:

„Eine Lehrkraft unserer Schule wird beschuldigt, sexuell diskriminierendes Verhalten gegenüber einer Schülerin / einem Schüler / mehreren Schülerinnen / mehreren Schülern gezeigt zu haben. Wir haben gemäß des gemeinsamen Institutionellen Schutzkonzepts der Edith-Stein-Schulstiftung und unserer Schule die Anschuldigungen dokumentiert und zusammen mit der Stellungnahme der beschuldigten Person an den Vorstand zur Prüfung weitergegeben.“³

Stellt sich nach genauer Prüfung heraus, dass sich eine Beschuldigung oder ein Verdacht als unbegründet erweist, ist der Dienstgeber verpflichtet, im Einvernehmen mit der Person auf eine vollständige Rehabilitation hinzuwirken. Diese ist in Bezug auf Form, Umfang und Zeitpunkt konkret zu vereinbaren. In der Personalakte soll eine kurze Sachverhaltsschilderung, das Ergebnis der Untersuchung und die wesentlichen Punkte, auf welche sich die Unbegründetheit stützt, schriftlich festgehalten werden. Auf Antrag des Mitarbeiters sind diese Dokumentationen im Rahmen der bestehenden gesetzlichen Regelungen später aus der Personalakte zu entfernen und zu vernichten.

Presseanfragen werden ausschließlich durch die Pressestelle des Bistums Magdeburg in Abstimmung mit dem Vorstand oder vom Vorstand selbst beantwortet. Sofern Pressevertreter auf dem Schulgelände Schülerinnen und Schüler ansprechen, setzt die Schulleitung das Hausrecht durch.

³ Müller, Spoden, S. 18.

7. Literaturhinweise

- Ausführungsbestimmungen zur Rahmenordnung Prävention von sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfsbedürftigen Erwachsenen im Bereich des Bistums Magdeburg vom 18.11.2019.
https://www.bistum-magdeburg.de/upload/amtsblatt/2022/Amtsbl_Jan/Anlage_7a_Ausfhrungsbestimmungen_Prvention.pdf
(abgerufen am 09.01.2025)
- Bistum Dresden-Meißen, Institutionelles Schutzkonzept, S. 3, 2022.
https://www.bistum-dresden-meissen.de/medien/schutzkonzept/3_schutzkonzept_2022.pdf
(abgerufen am 26.03.2025)
- Handlungsempfehlungen der Kultusministerkonferenz zur Vorbeugung und Aufarbeitung von sexuellen Missbrauchsfällen und Gewalthandlungen in Schulen und schulnahen Einrichtungen (Empfehlungen der KMK vom 20/04/2010 i. d. F. vom 07/02/2013).
https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/2010/2010_04_20-Handlungsempfehlungen-Vorbeugung-sexueller-Missbrauch_2013.pdf
(abgerufen am 09.01.2025)
- Müller, U.; Spoden, C.: ...und wenn es ein Kollege ist? Umgang mit sexueller Diskriminierung und sexueller Gewalt durch Lehrer/Lehrerinnen oder andere Schulbedienstete gegenüber Schülerinnen oder Schülern in Bremer Schulen.“, hrsg. vom Senator für Bildung und Wissenschaft Bremen 2006.
<http://www.schattenriss.de/dokumente/allgemein-pdf/Handreichung-2006.pdf>
(abgerufen am 09.01.2025)
- Prävention von sexualisierter Gewalt an Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Handreichung für katholische Schulen, Internate und Kindertageseinrichtungen / hrsg. vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Bonn 2010. (Die deutschen Bischöfe – Kommission für Erziehung und Schule Nr. 32)
http://www.praevention-bildung.dbk.de/fileadmin/redaktion/veroeffentlichungen/kommissionen/KO_32.pdf
(abgerufen am 27.03.2025)
- Rahmenordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz (18.11.2019).
https://www.bistum-magdeburg.de/upload/2020/Rahmenordnung_Prvention.pdf
(abgerufen am 09.01.2025)

Anlage 4: Nachweispflichten

Beschäftigte in den Schulen der Edith-Stein-Schulstiftung im Geltungsbereich der DVO

ISK - Verantwortungsbereich Vorstand | Verhaltenskodex Schule – Verantwortungsbereich SL

Personengruppen	Gemeinsame Schutzklärung (Anlage 1)	Polizeiliches Führungszeugnis alle 5 Jahre	Verhaltenskodex ESS (Anlage 2) <u>und</u> Verhaltenskodex der Schule	Institutionelles Schutzkonzept (ISK) (Übergabe durch ESS bei Einstellung)
Lehrer/innen, pädagogische Mitarbeiter/innen, Schulseelsorger/innen, Schulsozialarbeiter/innen	X	X	X	ISK der ESS gültig
Honorarkräfte	X	X	X	ISK der ESS gültig
eigene technische Mitarbeiter/innen (Sekretariat, Hausmeister)	X	X	X	ISK der ESS gültig

Weitere Personengruppen im schulischen Kontext

Grundsätzlich Verantwortungsbereich Schulleitungen

Personengruppen	Gemeinsame Schutzklärung (Anlage 1)	Polizeiliches Führungszeugnis alle 5 Jahre	Verhaltenskodex ESS (Anlage 2) <u>oder</u> Verhaltenskodex der Schule	Institutionelles Schutzkonzept (ISK)
Referendar/innen	X	Liegt dem Land vor nach gesetzlicher Regelung => keine Prüfung durch SL notwendig	X	ISK der ESS gültig Information der Studienseminare über Existenz eines ISK durch Vorstand
Praktikant/innen (unabhängig von der Dauer)	X	empfohlen	X	ISK der ESS gültig
Schüler/innen und Student/innen	X	empfohlen	X	ISK der ESS gültig
Fremde technische Mitarbeiter/innen, die wiederholt Tätigkeiten ausüben	X Information durch denjenigen, der beauftragt (ESS/Schule)	Nachweispflicht obliegt der Institution	X Information durch denjenigen, der beauftragt (ESS/Schule)	ISK der ESS gültig
Ehrenamtliche Mitarbeiter/innen	X	empfohlen	X	ISK der ESS gültig
Begleitung bei Fahrten mit Übernachtung	X	empfohlen	X	ISK der ESS gültig

Kooperationspartner, Dienstleister und sonstige externe Personen, die in der obigen Tabelle nicht erfasst sind, werden explizit auf die rechtlichen Vorschriften zum besonderen Schutz von Kindern und Jugendlichen hingewiesen. Sie stellen sicher, dass sie bzw. ihre Einrichtung, entweder nach eigenem Präventionskonzept handeln¹ oder das Institutionelle Schutzkonzept der Edith-Stein-Schulstiftung anerkennen und danach handeln².

- ¹Ein **eigenes Konzept** mit den verpflichtenden Verfahren beinhaltet die Beauftragung einer qualifizierten Präventionsfachkraft und das Vorliegen aktueller Erweiterter Führungszeugnisse.
- ²Eine **Erklärung (Anlage 6)** zur Anerkennung der Präventionsordnung der Schule muss von der Leitung des Kooperationspartners bzw. des Dienstleisters vorliegen, dessen Mitarbeitende Kontakt mit den Schülerinnen und Schülern der Edith-Stein-Schulstiftung haben werden.
Bei Einzelpersonen kommt die **Schutzerklärung für externe Personen in den Schulen der Edith-Stein-Schulstiftung (Anlage 5)** zur Anwendung.

Anlage 5:

Mit Wurzeln und Flügeln – Leben lernen

Max-Josef-Metzger-Str. 1
39104 Magdeburg
Tel: 0391/ 5961128, 5961127
sekretariat@edith-stein-schulstiftung.de

Schutzerklärung für externe Personen in den Schulen der Edith-Stein-Schulstiftung

Ich,, Mitarbeiter/in der

Firma, verpflichte mich die folgenden Punkte umzusetzen:

1. Ich achte und respektiere die Persönlichkeit und Würde meiner Mitmenschen. Meine Tätigkeit in einer kirchlichen Bildungseinrichtung des Bistums Magdeburg ist von Wertschätzung für die Menschen, denen ich begegne, geprägt.
2. Ich schütze nach meinen Möglichkeiten Kinder und Jugendliche vor körperlichem und seelischem Schaden, vor Missbrauch und Gewalt.
3. Ich gehe achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Individuelle Grenzen von anderen respektiere ich. Dies bezieht sich insbesondere auf die Intimsphäre von Kindern und Jugendlichen.
4. Ich beziehe gegen diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten in meinem Arbeitsumfeld, ob in Wort oder Tat, aktiv Stellung.
5. Ich bin mir bewusst, dass jede sexuelle Handlung mit Schutzbefohlenen arbeitsrechtliche und gegebenenfalls strafrechtliche Folgen hat.
6. Ich weiß, dass ich bei Bedarf Hilfe und Unterstützung bekomme bei der Präventionsbeauftragten der Edith-Stein-Schulstiftung, Stephanie Nikolić-Rose, Rabestr. 19, 06844 Dessau-Roßlau, Tel: 0340/2208533, E-Mail: stephanie.rose@ess-liborius.de und der Präventionsbeauftragten des Bistums Magdeburg, Lydia Schmitt, Max-Josef-Metzger-Str. 1, 39104 Magdeburg, Tel.: 0391/5961189, E-Mail: lydia.schmitt@bistum-magdeburg.de.
7. Ich verpflichte mich, im Fall von strafrechtlichen Verfolgungen bzw. Verurteilungen meiner Person gemäß §§ 171, 174 bis 174 c, 176 bis 180 a, 181 a, 182 bis 184 f, 225, 232 bis 233 a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches der Bundesrepublik Deutschland oder gemäß §§ 121 bis 125, 132, 142, 144, 146, 148, 149 und 150 des Strafgesetzbuches der DDR meinen Arbeitgeber darüber zu informieren.

Datum, Ort, Unterschrift

Anlage 6:

Mit Wurzeln und Flügeln – Leben lernen

Max-Josef-Metzger-Str. 1
39104 Magdeburg
Tel: 0391/ 5961128, 5961127
sekretariat@edith-stein-schulstiftung.de

Erklärung zur Anerkennung der Präventionsordnung für Kooperationspartner oder andere Dienstleister

Sehr geehrte Damen und Herren der,

die Edith-Stein-Schulstiftung als kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts verfügt über ein verbindliches Institutionelles Schutzkonzept zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen.

Sein Inhalt ist die institutionelle Prävention und der Umgang mit Verdachtsfällen von strafbaren sexualbezogenen Handlungen, sexuellen Übergriffen und Grenzverletzungen durch Lehrkräfte und weitere Personengruppen in der Schule gegenüber Schülerinnen und Schülern sowie Schutzbefohlenen.

Die Zusammenarbeit aller Personengruppen ist besonders dem Kindeswohl der Schülerinnen und Schüler verpflichtet. Eine Kultur des gegenseitigen Respekts und Angenommenseins sowie ein wertschätzendes und angstfreies Klima sind für die Schulen der Edith-Stein-Schulstiftung konstitutiv. Weiterhin besteht in dem achtsamen und verantwortungsbewussten Umgang mit individuellen Grenzen sowie Nähe und Distanz eine bedeutsame Verpflichtung.

Das Institutionelle Schutzkonzept der Edith-Stein-Schulstiftung ist diesem Schreiben mit der Bitte beigelegt, es Ihren Beschäftigten, Projektteilnehmerinnen und -teilnehmern als Präventionsgrundlage unserer Zusammenarbeit und Kooperation zur Kenntnis zu geben.

Bestätigen Sie uns mit Ihrer Unterschrift die Zusage zur Zusammenarbeit zum Wohle der uns anvertrauten Schülerinnen und Schüler sowie Schutzbefohlenen.

.....
Datum, Unterschrift

Schulträgerin / Schule

.....
Datum, Unterschrift

Kooperationspartner / Dienstleister

Anlage 7:

Orientierungsfragen zur Erstellung der schulischen Risikoanalyse

1. Mit welcher Zielgruppe arbeitet die Schule (Organisation)?
2. Wie viele Personen sind für die gleiche Personengruppe Schutzbefohlene zuständig? Wie wird der Austausch unter den Mitarbeitenden gewährleistet?
3. In welcher Form bestehen Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse?
4. Entstehen in der Arbeit besondere Vertrauensverhältnisse und wie kann vorgebeugt werden, dass diese nicht ausgenutzt werden?
5. Bestehen besondere Gefahrenmomente bei bestimmten Altersgruppen?
6. Finden Übernachtungen statt? Welche Risiken bringt dies mit sich?
7. Gibt es spezifische bauliche Gegebenheiten, die Risiken bergen?
8. In welchen Situationen entsteht eine 1:1 Betreuung?
9. In welchen Situationen sind die Schutzbefohlenen unbeaufsichtigt?
10. Gibt es ein Beschwerdesystem für die Kinder und Jugendlichen? Wie ist das Beschwerdesystem strukturiert? Wem ist dieses Beschwerdesystem bekannt? An wen kann sich wer bei Grenzverletzungen wenden?
11. Hat der Schutz der Mädchen und Jungen Priorität vor der Fürsorge gegenüber den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern?
12. Welche Bedingungen, Strukturen oder Arbeitsabläufe könnten aus Tätersicht bei der Planung und Umsetzung von Verbrechen genutzt werden?
13. Wie einsehbar, transparent wird in der Schule gearbeitet?
14. Wie sichtbar ist die einzelne Mitarbeiterin, der einzelne Mitarbeiter bei der Arbeit für die Kolleginnen und Kollegen?
15. Wer ist darüber informiert, wer in der Schule welche Aufgaben übernimmt?
16. Wie ist die Kommunikation mit Erziehungsberechtigten bzw. anderen Betreuungspersonen organisiert?
17. Wie ist die Privatsphäre der Mädchen und Jungen sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter definiert?
18. Gibt es für den Umgang mit Schutzbefohlenen ein Regelwerk/ einen Verhaltenskodex?
19. Welche Sanktionen und Strafen sind legitim, welche unangemessen?
20. Gibt es Fachwissen über das Thema *sexualisierte Gewalt* auf allen Ebenen der Organisation?
21. Wie positioniert sich die Trägerin zum Thema, für welche Aufgaben ist diese zuständig und wie unterstützt sie den weiteren Prozess?
22. Gibt es im Schulkontext nicht aufgearbeitete Vorerfahrungen mit sexualisierter Gewalt?
23. Hat die Schule (Organisation) ein klares Schutzkonzept für die Arbeit mit den Schutzbefohlenen?
24. Seit wann besteht dieses Schutzkonzept?
25. Wer war eingebunden in die Erstellung?
26. Wer ist heute darüber informiert?
27. Gab es eine Weiterentwicklung des Konzeptes?
28. Gibt es ein für alle verbindliches Interventionskonzept, falls doch etwas passiert?

Die Auswertung der Risikoanalyse führt mit dem Ziel der Verringerung des Risikopotentials zu folgenden Maßnahmen:

(siehe Protokollanhang der jeweiligen Schule!)

Anlage 8:

Allgemeine Regelungen zum Verhalten auf mehrtägigen Klassen- und Schulfahrten

Auf Fahrten, die sich über mehrere Tage erstrecken, müssen die Schülerinnen und Schüler von einer ausreichenden Zahl Erwachsener, wenn möglich Bezugspersonen beider Geschlechter, begleitet werden.

Bei Übernachtungen im Rahmen von mehrtägigen Fahrten sollen den Schülerinnen und Schülern sowie den Lehrerinnen und Lehrern jeweils getrennte Schlafmöglichkeiten zur Verfügung stehen. Ausnahmen aufgrund von räumlich eingeschränkten Gegebenheiten sind im Vorfeld der Fahrten zu klären und bedürfen der Zustimmung der Erziehungsberechtigten sowie der Genehmigung durch die Schulleitung.

Während mehrtägiger Fahrten gelten die Zimmer der Schutzbefohlenen als deren Privatsphäre. Diese wird durch Anklopfen und Eintrittserlaubnis geachtet. Das Betreten der Räume bedarf eines Anlasses, welcher kommuniziert werden muss.

Der alleinige Aufenthalt einer erwachsenen Bezugsperson mit einer oder mehreren Schülerinnen und Schülern in Schlaf-, Sanitär- oder vergleichbaren Räumen ist zu vermeiden. Ausnahmen dafür bedürfen der Transparenz und eines triftigen Grundes. Es sollte möglichst eine weitere Aufsichtsperson hinzugezogen werden.

Unbekleidete Schutzbefohlene dürfen weder beobachtet noch fotografiert oder gefilmt werden.

Ist in der Klasse eine Transperson, sollte die Zimmeraufteilung im Vorfeld der Fahrt besprochen werden. Es liegt in der Verantwortung der begleitenden Lehrerinnen und Lehrer, individuelle Absprachen mit der betreffenden Person sowie mit den jeweiligen Mitschülerinnen und Mitschülern und deren Erziehungsberechtigten zu treffen.

Bei Fahrten mit Schülerinnen und Schülern ist das Jugendschutzgesetz einzuhalten.

Bei mehrtägigen Fahrten im Grundschulbereich und der Unterstufe an weiterführenden Schulen besteht im Verhältnis von Nähe und Distanz eine besonders große Herausforderung. Die Kinder sind u.U. zugewandt, suchen Nähe, haben Heimweh, können nicht schlafen und benötigen deshalb verschiedene Hilfestellungen. Es ist nicht zulässig, dass ein Kind im Bett bzw. im Zimmer einer Lehrerin oder eines Lehrers übernachtet. Wichtig ist, dass im Vorfeld der Fahrt offen mit den Kindern und deren Erziehungsberechtigten gesprochen wird. Grundsätzlich werden die abendlichen und morgendlichen Rituale mit den Schülerinnen und Schülern sowie den Erziehungsberechtigten thematisiert.